
cc an trassensicherung@createch.gmbh bzw.
info@net-tec-ingenieure.de

Die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit verpflichtet den Eigentümer, die Nutzung durch den Berechtigten zu dulden. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus der schuldrechtlichen Vereinbarung **und** dem Grundbuch, nicht aber

allein aus dem Grundbuch.

Wir möchten deshalb betonen, dass ohne Offenlegung des genauen Leitungsverlaufs **und** der Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens eine rechtliche Prüfung und Zustimmung zu Maßnahmen nicht möglich ist. Es wird die Übermittlung detaillierter Pläne und Unterlagen gefordert. Wir als Eigentümer haben ein berechtigtes Interesse an Auskunft über die auf unseren Grundstücken verlaufenden Leitungen, um unsere Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmen zu können.

2. Unzumutbare Beeinträchtigung durch Leitungen

Die Grenze der Duldungspflicht ist dort erreicht, wo die Nutzung des Grundstücks durch die Leitungen unzumutbar beeinträchtigt wird. Dies ergibt sich aus § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch), § 76 TKG sowie § 134 Abs. 1 Nr. 2 TKG. Nach § 905 Satz 2 BGB kann der Eigentümer nur solche Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt aber dann vor, wenn die Nutzung des Grundstücks durch die Leitungen in einer Weise eingeschränkt wird, die über das übliche Maß hinausgeht und die Interessen des Eigentümers unangemessen beeinträchtigt.

Die Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Überdeckung von 1 m ist bei tiefwurzelnden Kulturen eben nicht ausreichend. Vorallem ist sie aber deutlich weniger tief wie ein früheres Telekommunikationskabel, welches nach Ihren eigenen Angaben unterhalb der Gasleitung vorhanden war. Allein die Tatsache, dass es ein solches Kabel irgendwo im Schutzstreifen gegeben haben könnte – genaues wissen wir als Grundstückseigentümer dazu nicht-reicht sicher nicht für die Beurteilung der Zumutbarkeit.

Ohne genaue Angaben zur Lage und Verlegetiefe und den Auswirkungen kann keine Zustimmung erfolgen.

3. Berechtigte

Bedauerlicherweise können wir Ihre wiederholten Behauptungen zu etwaigen Berechtigungen der OGE nicht nachvollziehen. Zu deutsch: das kann jeder behaupten. Wir fordern deshalb nach wie vor die Vorlage entsprechender Unterlagen.

4. Zustimmung, Entschädigung und Terminplanung

Zustimmung und Entschädigung

Ohne Nachweis einer dinglichen Sicherung und einer entsprechenden Vereinbarung besteht kein Recht zur Inanspruchnahme unserer Grundstücke.

Es wird die Vorlage entsprechender Nachweise gefordert.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann sich aus § 76 Abs. 2 Satz 1 TKG ergeben. Auch dies ist mit den von Ihnen gelieferten Angaben nicht zu überprüfen. Wir dürfen an dieser Stelle anmerken, dass wir es befremdlich finden, wie hier mit uns als Eigentümer umgegangen werden soll. Es ist doch wohl selbstverständlich, dass man als Eigentümer über die Tatsachen, auf die Sie sich berufen, entsprechend qualifiziert informiert werden möchte.

Terminplanung

Angesichts offener Fragen und fehlender Unterlagen ist ein kurzfristiger Baubeginn in der KW 27 nicht realistisch. Es wird eine angemessene Vorlaufzeit zur Klärung aller technischen und rechtlichen Aspekte gefordert.

Zusammenfassend widersprechen wir der geplanten Inanspruchnahme unserer Grundstücke zum bislang vorgesehenen Zeitpunkt und untersagen das Betreten bis zur vollständigen Klärung aller rechtlichen und tatsächlichen Umstände. Wir bitten um Verständnis und erwarten Ihre zeitnahe schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen